

4. (ordentliche) Tagung der19. Westfälischen Landessynode

12.06. - 15.06.2022

Bestätigung

der ersten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 16. Dezember 2021 (KABI. I 2021, S. 216) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. Dezember 2021 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen (Anlage 1). Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I 2021, Seite 216 veröffentlicht.

П.

Einziger Regelungsgegenstand der Ersten Gesetzesvertretenden Verordnung ist der Wechsel von einer in § 5 Abs.

1 Ziffer 1 KGSsG¹ alter Fassung enthaltenen, abschließenden Liste von Straftaten zu einer dynamischen, inhaltsbezogenen Verweisung auf den derzeitigen § 72a Abs. 1 SGB VIII.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung (a.F.) legte fest, dass Personen, die wegen dort enumerativ benannter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, für keine berufliche Tätigkeit innerhalb der EKvW eingestellt werden durften. § 5 Abs. 2 sah und sieht Entsprechendes für ehrenamtlich Tätige vor. Die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG a.F. genannten Straftaten entsprachen bei Beschluss des KGSsG genau der Auflistung in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII² und ausweislich der Vorlage zum Beschluss des KGSsG bewusst der Wertung des Bundesgesetzgebers (vgl. im Fachinformationssystem Kirchenrecht der EKvW Erläuterungen zu § 5 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Das gesellschaftliche Bewusstsein und auch die Haltung zu sexualisierter Gewalt entwickeln sich seit einiger Zeit sehr dynamisch. Der Bundesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund im Laufe des Jahres 2021 zunächst in zwei Schritten das Sexualstrafrecht um die §§ 184k und 1841 StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen; Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) erweitert und beide in der Folge auch in die Auflistung des § 72a SGB VIII aufgenommen. Um weiterhin der Wertung des Bundesgesetzgebers zu folgen, musste das Einstellungs- bzw. Tätigkeitsverbot im KGSsG ebenfalls auf Verurteilungen nach den §§ 184k und 1841 StGB erstreckt werden.

Zwischen der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche, dem Diakonischen Werk RWL und der Ev. Kirche von Westfalen wurde abgestimmt, von der enumerativen Liste in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 KGSsG zu einer

² § 72a SGB VIII (Fassung ab 1.7.2021)

¹ § 5 KGSsG a.F.

⁽¹⁾ Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

^{1.} Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

^{2.}

⁽²⁾ Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

^{(3)}

⁽¹⁾ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

dynamischen, inhaltsbezogenen Verweisung zu wechseln, um künftigen Anpassungsbedarf durch die Landessynoden zu reduzieren. Durch die Benennung des SGB VIII in der Verweisungsnorm und deren wortgleiche Formulierung sind die Auffindbarkeit des § 72a SGB VIII und damit die Bestimmtheit des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KGSsG gegeben. Zur Erleichterung der praktischen Arbeit wurde § 5 Abs. 1 Ziff. 1 KGSsG im FIS-Kirchenrecht über eine Fußnote mit § 72a SGB VIII verlinkt.

III.

Die Verabschiedung als gesetzesvertretende Verordnung war erforderlich. Aufgrund der Abstimmung mit den anderen Landeskirchen und der Diakonie sowie der notwendigen Gremienbeteiligung und Einholung von Stellungnahmen konnte eine Beschlussfassung nicht mehr durch Tagung der Landessynode im November 2021 erfolgen. Eine Rechtsanpassung erst während der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2022 erschien angesichts des Schutzinteresses potentieller Betroffener von sexualisierter Gewalt nicht vertretbar. Ebenso wenig wäre allerdings die Einberufung einer außerplanmäßigen Synodaltagung gerechtfertigt gewesen.

Anlage 1

Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund der Artikel 144 und 158 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 (KABI. 2021 I Nr. 1 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung die Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bielefeld, 16. Dezember 2021

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)

Schlüter

Dr. Kupke

Az. 261.3246/01